

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Fahrzeugtechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 17. April 2013¹
und der 1. Änderungsordnung vom 12. Oktober 2016²
und der 2. Änderungsordnung vom 16. November 2022³

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 16/13 S. 279 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 16/17 S. 233 ff.

³ HTW AmtMittBl. Nr. 02/23 S. 9 ff.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik fest, die ab dem Wintersemester 2013 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Fahrzeugtechnik ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist (gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) AO-Ma) **und**
- b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist und kraftfahrzeugtechnische Fachkenntnisse entsprechend der Module Grundlagen Kraftfahrzeugantriebe, "Kraftfahrzeugtechnik 1 und 2" und "Fahrodynamik oder Fahrzeugsicherheit/Unfallforschung" nachweist (gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) AO-Ma).

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für den Studienzugang gemäß Abs. 1 ist ergänzend der Nachweis der unter § 4 Abs. 2 Buchstabe b) aufgeführten Module zu erbringen.

(3) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 ist ergänzend der Nachweis studiengangsspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, erforderlich.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note/Faktor X₃
a) Kraftfahrzeugtechnik 1*	1,0
b) Kraftfahrzeugtechnik 2*	1,0
c) Grundlagen Kraftfahrzeugantriebe*	1,0
d) Fahrdynamik oder Fahrzeugsicherheit/Unfallforschung *	1,0

*aus dem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik der HTW

Der Faktor X₃ errechnet sich aus den Kriterien a) bis d) wie folgt:

$$\mathbf{X_3 = 1/4 (a + b + c + d)}$$

Die inhaltliche Bewertung der Studienmodule/Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.